

**Sitzung des Ausschusses für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am
05.05.2022**

- TOP 14.1: „Grundwasserschutz im Kreis Mettmann“

**Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom
21.04.2022**

Die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.04.2022 wird wie folgt beantwortet:

1. An welchen Stellen entnehmen wie viele private und gewerbliche Förderbrunnen im Kreisgebiet Grundwasser?

Die Entnahmeorte von Grundwasser lassen sich nach Innen- und Außenbereich unterteilen, da hier unterschiedliche Nutzungsinteressen vorliegen:

- *Innenbereich:* i. d. R. Gartenbewässerung, gewerbliche Brunnen, teils städtische Bauhöfe (z. B. Betrieb von Regenrückhaltebecken)
- *Außenbereich:* Trink- und Brauchwassernutzung für private Haushalte und Landwirtschaft/Gewerbe, wo kein öffentliches Trinkwassernetz vorhanden ist, Kläranlagen

Die Entnahme von Grundwasser erfüllt den Tatbestand der Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Diese Benutzung bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG. Des Weiteren gibt es nach § 46 Abs. 1 WHG erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers „für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, [...] soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind“.

Insgesamt sind 495 Förderbrunnen für Grundwasser im Kreis Mettmann im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde (UWB) bekannt. Es ist anzunehmen, dass es zusätzlich eine unbekannte Anzahl von Förderbrunnen gibt (Versäumnis der Anzeige bzw. der

Antragstellung auf Erlaubniserteilung). Darüber hinaus gibt es von der Oberen Wasserbehörde erteilte Erlaubnisse zu Grundwasserentnahme, wie z. B. zur Trinkwasserversorgung durch die Stadtwerke der kreisangehörigen Städte.

Für 368 Förderbrunnen erteilte die UWB Erlaubnisse. 127 Förderbrunnen sind seit 2017 als erlaubnisfrei erfasst worden, indem die Bohrungen lediglich angezeigt wurden. Bei diesen erlaubnisfreien Förderbrunnen handelt es sich größtenteils um Gartenbrunnen, Haushalte und vereinzelt um landwirtschaftliche Hofbetriebe.

Bei den mittels Erlaubnis zugelassenen Förderbrunnen handelt es sich um 255 private und 113 gewerblich genutzte Brunnen. Ggf. liegt die Anzahl der gewerblich genutzten Förderbrunnen höher, da sich auch Unternehmen hinter einzelnen Rechtsinhabern verbergen können. Die nachfolgende Tabelle listet seit 2010 erteilte Erlaubnisse für gewerblich genutzte Brunnen mit höheren Fördermengen über 3.000 m³/a auf. Die Nutzungszwecke erstrecken sich auf Golfplätze (4x), Brauchwasser für Reinigungszwecke (3x), Produktion (3x), Gastronomie/Hotel (2x), Prozesskühlung (1x), Freizeitanlage (1x), Tierhaltung (1x) und sonstiges.

Tabelle 1: Übersicht größerer Grundwasserentnahmemengen im Kreis Mettmann seit 2010

Wasserrechtsinhaber	Erlaubnis seit	Ort	Grundwasserentnahme seit 2010 und > 3.000 m³/a
Unternehmen	seit 2010	Langenfeld	15.000 m ³ /a
Unternehmen	seit 2010	Haan	55.000 m ³ /a
Unternehmen	Änderung 2011	Langenfeld	100.000 m ³ /a
Kommune	Änderung 2012	Langenfeld	18.000 m ³ /a
Unternehmen	seit 2013	Langenfeld	16.000 m ³ /a
Unternehmen	seit 2013	Erkrath	401 m ³ /a
Kommune	seit 2014	Monheim am Rhein	5.000 m ³ /a
Unternehmen	Änderung 2015	Ratingen	5.400 m ³ /a
Unternehmen	Änderung 2016	Mettmann	8.760 m ³ /a
Körperschaft des öffentl. Rechts	seit 2016	Erkrath	5.000 m ³ /a
Körperschaft des öffentl. Rechts	seit 2016	Hilden	25.000 m ³ /a
Unternehmen	seit 2016	Heiligenhaus	80.000 m ³ /a
Unternehmen	seit 2016	Heiligenhaus	3.650 m ³ /a
Unternehmen	seit 2019	Ratingen	32.962 m ³ /a
Unternehmen	seit 2020	Mettmann	32.850 m ³ /a
Unternehmen	seit 2020	Ratingen	20.000 m ³ /a
Unternehmen	seit 2021	Mettmann	81.000 m ³ /a

2. Wie hat sich die Entnahme von Grundwasser durch private und gewerbliche Förderbrunnen in den letzten Jahren entwickelt? Welche Entnahmemengen treten hier auf?

Seit 2018/2019 ist ein deutlicher Anstieg von Brunnen zur Garten-/Grünflächenbewässerung erkennbar. In 2017 wurden drei erlaubnisfreie Förderbrunnen angezeigt und für acht

gewerblich genutzte Förderbrunnen wurden Erlaubnisse erteilt. Für 2020 liegt eine derzeitige Höchstzahl von 46 angezeigten Brunnen und von 33 mittels Erlaubnis zugelassenen Brunnen vor. Insbesondere im südlichen Kreisgebiet stiegen die Anzahl der Förderbrunnen und die Fördermengen.

Bei den erlaubnisfreien Förderbrunnen handelt es sich um geringere Entnahmemengen. Die Fälle mit größeren Entnahmemengen für gewerbliche Zwecke > 3.000 m³/a sind in Tabelle 1 aufgeführt. In den Erlaubnisbescheiden ist die geplante Entnahmemenge angegeben. Die tatsächlich entnommene Menge kann auch darunterliegen.

3. *Besteht ein Grundwasser Entnahmekataster von privaten und gewerblichen Förderbrunnen des Kreises oder der Städte? Wenn dies nicht so ist: Welche Gründe liegen dazu vor? Ist es aus Sicht der Verwaltung fachlich angebracht, ein solches Kataster zu erstellen?*

Derzeit besteht keine Rechtsgrundlage für ein Grundwasser-Entnahmekataster. Es ist noch keine gesetzliche Aufgabe, eine Bilanzierung basierend auf erfolgten Grundwasserentnahmen zu erstellen. Die UWB fordert in ihren Erlaubnisbescheiden für größere gewerbliche Förderbrunnen als Nebenbestimmung, dass mittels Wassermengenmesser monatlich die geförderte Wassermenge abzulesen und in einem Betriebstagebuch festzuhalten ist. Hierbei sind die Monats- und Jahresmengen der UWB einmal jährlich in Form einer Liste unaufgefordert zu übersenden. Bei den erlaubnisfreien, nur angezeigten Benutzungen besteht keine Handhabe, eine Datenermittlung und deren Dokumentation zu fordern.

Über die Behördeninstanzen hinweg ist Grundwassermanagement im Fokus und es ist ein Bestreben, tatsächliche Entnahmen künftig besser zu erfassen und diese Angaben bei weiteren Zulassungen zu berücksichtigen. Das Thema wird aktiv vorangetrieben: Im Jahr 2021 erfolgte eine umfassende Datenabfrage der Ist-Situation zu den wasserrechtlichen Zulassungen zur Grundwasserentnahme bei den Oberen und Unteren Wasserbehörden für eine Konzeption für langanhaltende Trockenphasen. U. a. wird in 2022 ein Austausch der Unteren Wasserbehörden im Umgang mit Anträgen für private/gewerbliche Gartenbrunnen bei quantitativ angespannten Trinkwasserressourcen in Wasserschutzgebieten stattfinden.